

DGUV, Landesverband Südost, Deisenhofener Str. 74, 81539 München

An die
Durchgangssärztinnen und
Durchgangssärzte
in Bayern und Sachsen

Ansprechperson: Markus Romberg
Telefon: +49 30 13001-5800
Telefax: +49 30 13001-5899
E-Mail: lv-suedost@dguv.de

3. Februar 2022

Rundschreiben 2/2022 (D) **Einsatz von Digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA) in der gesetzlichen Unfallversicherung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwischenzeitlich erhalten wir vermehrt Anfragen zum Einsatz von Digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA) in der gesetzlichen Unfallversicherung. Daher geben wir Ihnen nachstehend einige Informationen an die Hand:

Das Leistungsangebot einer „App auf Rezept“ (DiGA) gilt auch für versicherte Personen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Begriffsbestimmung: Die UV-Träger verstehen DiGA analog der für die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) geltenden Regelungen der §§ 33a und 139e des SGB V. Danach umfassen DiGA alle vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) in dem Verzeichnis der erstattungsfähigen digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA-Verzeichnis) aufgeführten digitalen Anwendungen (<https://diga.bfarm.de/de/verzeichnis>), die von einer behandelnden Ärztin oder Psychotherapeutin bzw. einem behandelnden Arzt oder Psychotherapeuten verordnet oder durch die UV-Träger, z. B. auf Antrag von versicherten Personen, genehmigt wurden.

Unter den Begriff der DiGA sind Medizinprodukte einer niedrigen Risikoklasse (I oder IIa) zu fassen, deren Hauptfunktion wesentlich auf digitalen Technologien beruht. Im Rahmen Ihrer Beteiligungsverfahren kann eine DiGA dem Zweck der Überwachung, Beseitigung, Besserung oder Linderung von Unfall- oder Berufskrankheiten-Folgen bestimmt sein.

Indikation: Das DiGA-Verzeichnis des BfArM enthält Informationen der Hersteller zu den Indikationen der jeweiligen DiGA in Form von ICD-basierten Diagnoseschlüsseln.

Für eine Kostenübernahme muss die Indikation aus der Beschreibung der jeweiligen DiGA den Folgen des Versicherungsfalls entsprechen bzw. für deren Therapie geeignet sein. Darüber hinaus darf keine der in der DiGA-Beschreibung genannten Kontraindikationen vorliegen.

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Spitzenverband der gewerblichen
Berufsgenossenschaften und der
Unfallversicherungsträger der
öffentlichen Hand

Deisenhofener Str. 74
81539 München

Telefon +49 30 13001-5800
Telefax +49 30 13001-5899
lv-suedost@dguv.de
www.dguv.de/landesverbaende

Bank Commerzbank AG
IBAN DE27 3804 0007 0333 3200 00
BIC COBADEFFXXX

USt-IdNr. DE123 382 489
St.-Nr. 222/5751/0325
IK 12 05 9148 1

Verordnung: DiGA werden von Ärztinnen und Ärzten über das Muster 16 („rosafarbenes Rezept“) verschrieben. Eine Verordnung ist auch durch andere Vorlagen (formlose Rezepte) möglich. Für die Verschreibung können die gewohnten Arztinformations-, Praxisverwaltungs- und Krankenhausinformationssysteme genutzt werden. Dies gilt auch für Folgeverordnungen.

Soweit vor Nutzung einer DiGA ein ärztliches oder psychotherapeutisches Aufklärungsgespräch, z. B. zur richtigen Anwendung oder zu Kontraindikationen, erforderlich ist, ist dieses zu veranlassen.

Eine ärztliche oder psychotherapeutische **Verordnung** der DiGA ist bei vorliegender Indikation immer erforderlich, wenn die Nutzung der DiGA eine ärztliche Begleitung in Form einer Verlaufskontrolle, Auswertung oder begleitender Therapiestunden verlangt oder wenn die erstmalige Nutzung der DiGA einen Hardwareanteil vorsieht.

Sofern Sie DiGA im Rahmen Ihrer Teilnahmeverfahren verordnen, ist keine zusätzliche Genehmigung durch den UV-Träger erforderlich.

Vergütung: Für die Vergütung zusätzlicher ärztlicher oder psychotherapeutischer Leistungen im Zusammenhang mit der Verordnung einer DiGA gibt es aktuell für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung keine Abrechnungsposition in der UV-GOÄ. Diese Leistungen sollen daher bis auf Weiteres nach den für die GKV geltenden Vorgaben vergütet werden.

Aktuell ist im Bereich der GKV (EBM) für die Verordnung einer dauerhaft gelisteten DiGA ein Betrag von 2,03 € berechnungsfähig. Dies gilt auch wenn die Verordnung im Rahmen einer Videosprechstunde erfolgt. Damit sollen die Besonderheiten der ärztlichen Verordnung in der Einführungsphase der DiGA als neue Versorgungsform abgebildet werden und diese Regelung ist deshalb befristet bis zum 31. Dezember 2022.

Erfordern DiGA besondere ärztliche Leistungen, sind diese zusätzlich zu vergüten. Im EBM gibt es hier aktuell nur eine Abrechnungsposition für die Verlaufskontrolle und die Auswertung der als DiGA verordneten App „somnia“. Hierfür kann eine Pauschale in Höhe von einmalig 7,21 € im Behandlungsfall abgerechnet werden.

Wenn eine der genannten Leistungen zu Lasten eines Unfallversicherungsträgers abgerechnet wird, ist als Leistungsbezeichnung anstelle der UV-GOÄ-Nummer anzugeben: „Verordnung DiGA“ bzw. „DiGA Pauschale somnia“.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Harald Zeitler
Geschäftsstellenleiter